Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 4922.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich dem Kreise Steinfurt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1858.

(Nr. 4923.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Domaine Ummendorf und den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4924.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg, von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Wilden und Salchendorf gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4925.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc.", deren Sitz in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, sein soll, und welche zum Zweck hat:

a) Erwerbung der bei Werther befindlichen Lager bituminösen Schiefers und dessen Ausbeute durch Gewinnung von Mineralöl, Paraffin und noch darin enthaltenen Substanzen,

b) Handel mit den aus dem Schiefer gewonnenen Produkten,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 9. März 1858. festgestellten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 9. März 1858. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut der Aktiengesellschaft „Helios" zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Helios, Aktiengesellschaft zur Gewinnung von Mineralöl Paraffin ꝛc.",

begründet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Dortmund und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Da die Gesellschaft bei Werther, im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halle in Westphalen, gewerbliche Etablissements besitzt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, auch vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle in Westphalen als Verklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Aktionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil in Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Dortmund, gemäß den §§. 20—22. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 37.) beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Erwerbung der bei Werther befindlichen Lager bituminösen Schiefers und dessen Ausbeute durch Gewinnung von Mineralöl, Paraffin und noch darin enthaltenen Substanzen,

b) Handel mit den aus dem Schiefer gewonnenen Produkten.

Titel III.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf viermal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und auf zweitausend Stück Aktien, jede zu zweihundert Thaler, vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung (§. 37.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigehefteten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche auszuziehenden Nummern von 1. bis 2000. ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talon jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formulare B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktien-

Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor zu unterzeichnende Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Inhabers lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist der Verwaltungsrath zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter einem Monat bei der Kasse der Gesellschaft in Dortmund oder an näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Bankhäusern anderer Orte.

Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter.

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen jedoch mindestens zwanzig Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Konventionalstrafe von einem Viertheile des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen.

§. 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich, und nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 12.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bewirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisations-Urtels in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 41. festgesetzten vierjährigen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen Quittung ausbezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 13.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Cölnische Zeitung, das Amsterdamer Handelsblatt und das Dortmunder amtliche Kreisblatt veröffentlicht sind. Der vorgesetzten Behörde steht es zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Geht eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat die Generalversammlung andere, an denselben Orten erscheinende Blätter in gleicher Zahl, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Minden und derjenigen Regierungen, in deren Bezirken überhaupt die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst bekannt zu machen.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch

1) den Verwaltungsrath,

2) die Direktion,

3) die Generalversammlung.

A. Der Verwaltungsrath.

§. 16.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Dortmund und besteht aus acht Personen.

Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des Wahlaktes. Die Wahl erfolgt jedesmal auf vier Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach Ablauf jeden Jahres zwei Mitglieder ausscheiden.

In den ersten drei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Erledigt sich in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Aktionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und bildet die Ausfertigung dieses Protokolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat aber die von ihm

ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind unmittelbar nach der jedesmaligen Wahl bekannt zu machen.

§. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben.

Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einmal in Dortmund oder Werther. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 20.

§. 20.

Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direktion zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;

2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktion zu erlassen und abzuändern;

3) die Bau- und Betriebs-Etats festzustellen;

4) die von der Direktion vorzulegenden Bau- und Betriebs-Rechnungen zu revidiren, vorbehaltlich der Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren (§. 32.);

5) die Direktion in allen ihren Geschäften zu kontroliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen;

6) die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten zu beschließen. Insofern aber der Preis resp. der Werth einer einzelnen Erwerbung oder Veräußerung dieser Art die Summe von fünfund zwanzig tausend Thaler übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 21.

Alle Ausfertigungen und Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen eine Tantieme von drei Prozent des sich beim Jahresabschlusse ergebenden Ueberschusses.

So lange und so oft diese Tantieme die Summe von sechszehn hundert Thalern nicht erreicht, wird diese Summe als Vergütung für die Mühewaltung des Verwaltungsrathes aus der Gesellschaftskasse gezahlt.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes zum Domizile der Gesellschaft erhalten dieselben keine Vergütung; die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

B. Die Direktion.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Spezial-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Derselbe ist dem Verwaltungsrathe untergeordnet und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 24.

Der Spezialdirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen; er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Spezialdirektors von Einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Die Namen des Spezialdirektors und des zur Mitzeichnung bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder zweiten Beamten der Gesellschaft sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Spezialdirektors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Die Wahl des Spezialdirektors und zweiten Beamten der Gesellschaft geschieht zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle; ihre Legitimation bildet eine Ausfertigung des Wahlaktes.

§. 25.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung der Spezialdirektor dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktionen gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand,

daß

daß die Direktion ihre Instruktionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

Dem Spezialdirektor steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu, nur bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Betriebsdirektors, des Kassirers, des ersten Buchhalters und der über dreihundert Thaler jährlichen Gehalts beziehenden Beamten ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 26.

Der Spezialdirektor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche er als Kaution für seine Geschäftsführung bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren hat.

Dem Verwaltungsrathe muß bei den mit dem Spezialdirektor abzuschließenden Verträgen jederzeit das Recht vorbehalten werden, den Spezialdirektor zu entlassen, sobald er dieses im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Entlassung stimmen. Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Verletzung der dem Spezialdirektor obliegenden Pflichten aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so zieht sie jederzeit den Verlust der etwa sonst kontraktlich zu gewährenden Austrittsentschädigung oder Pension, sowie alle Ansprüche auf Besoldung, Gratifikation, Tantieme oder sonstige Emolumente für die Zukunft nach sich. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in die mit dem Spezialdirektor abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§. 27.

Das Gehalt des Spezialdirektors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath. Das Gehalt des Ersteren kann außer der fixirten Besoldung in einer Tantieme des Reingewinnes bestehen.

C. Die Generalversammlung.

§. 28.

Alle Generalversammlungen der Gesellschaft finden in Dortmund in einem von dem Verwaltungsrathe näher zu bestimmenden Lokale statt. Derselben beizuwohnen ist jeder Aktionair berechtigt; die Stimmberechtigung ist indessen in dem §. 30. näher ausgesprochen.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird im Monat September jedes Jahres abgehalten.

 Der

Der Tag derselben ist durch die im §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

§. 29.

Spätestens zwei Tage vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire gegen Deposition ihrer Aktien resp. Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder bei den von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und bei der Einladung zu der Generalversammlung öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern Einlaßkarten zu empfangen.

§. 30.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz von zwei bis fünf Aktien oder Quittungsbogen gewährt Eine Stimme, von sechs bis zehn Aktien oder Quittungsbogen zwei Stimmen,

der Besitz von eilf bis funfzehn Aktien oder Quittungsbogen drei Stimmen,

der Besitz von sechszehn bis zwanzig Aktien oder Quittungsbogen vier Stimmen,

der Besitz von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien oder Quittungsbogen fünf Stimmen,

der Besitz von sechs und zwanzig bis dreißig Aktien oder Quittungsbogen sechs Stimmen,

der Besitz von ein und dreißig bis fünf und dreißig Aktien oder Quittungsbogen sieben Stimmen,

der Besitz von sechs und dreißig bis vierzig Aktien oder Quittungsbogen acht Stimmen,

der Besitz von ein und vierzig bis fünf und vierzig Aktien oder Quittungsbogen neun Stimmen,

der Besitz von sechs und vierzig Aktien oder Quittungsbogen und darüber zehn Stimmen.

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichkeit zu entscheiden hat. Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, imgleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als auslänglich anerkennen.

Durch einen und denselben Bevollmächtigten können, ausschließlich seiner eigenen, nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

Han-

Handlungsfirmen können sich durch ihre Prokuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder resp. Kuratoren und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 31.

In jeder Generalversammlung, sei sie eine ordentliche oder außerordentliche, präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus der Zahl der anwesenden Aktionaire zwei Skrutatoren. In jeder Generalversammlung werden die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, nach der Reihenfolge abgemacht.

Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der darauf nächstfolgenden Generalversammlung zuzuweisen.

§. 32.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Beläge zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Verwaltungsrath an dessen Stelle einen andern aus der Zahl der Aktionaire.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der zu Ende dieses Paragraphen und im §. 42. bestimmten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht eine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

Zu Beschlüssen über Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§. 34.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß geschehen durch die im §. 14. bestimmten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 35.

In der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht. Sodann erwählt die Generalversammlung:

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes,

2) die Rechnungsrevisoren (§. 32.), denen die Prüfung der von dem Verwaltungsrathe revidirten Rechnungen zusteht.

Die Rechnungen sind den Revisoren jedesmal spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welchem sie Bericht zu erstatten haben, nebst den Büchern im Büreau der Gesellschaft vorzulegen. Ihr Bericht ist spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung etwaiger Erinnerungen mitzutheilen.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt demnächst

3) über die Dechargirung der von den Rechnungsrevisoren geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen und

4) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden (§. 31.).

§. 36.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine an-

der-

derweitige Generalversammlung, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen, einberufen.

§. 37.

Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann

1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von viermal hundert tausend Thaler hinaus,
2) die Abänderung der Statuten,
3) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist, und
4) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahmen baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, bestehen,

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse ad 1. bis 3., um verbindliche Kraft zu erhalten, der landesherrlichen Genehmigung, Beschlüsse ad 4. der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 38.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 28.) und wirklich erschienenen Aktionaire resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokolle beizufügen ist.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, sowie den beim Schlusse jenes anwesenden Skrutatoren zu unterschreiben.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 39.

Mit dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres ist von der Direktion eine voll-

vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft, mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände, zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrath, wie viel darauf abzuschreiben ist. Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate werden nach dem laufenden Werthe, den der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktivis der Gesellschaft alle Passiva derselben, mit Einschluß der Einschüsse der Aktionaire, gegenüber zu stellen.

§. 40.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen und den Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Minden mitzutheilen.

§. 41.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Antrag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Demnächst wird von dem Reingewinne die Tantieme für den Verwaltungsrath (§. 22.), sowie die etwa zur Besoldung des Spezialdirektors bestimmte Tantieme (§. 27.) entnommen.

Der

Der Rest des Reingewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Diese Dividende ist am 1. November zahlbar. Der Betrag der Dividende, sowie die Orte, wo dieselbe etwa außerhalb der Kasse der Gesellschaft zu erheben, hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter jährlich bekannt zu machen.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist zu der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft verpflichtet, wenn ein Drittel des Anlagekapitals verloren gegangen ist. Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültige Beschlüsse fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 10. vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreisgerichts zu Dortmund den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Kreise Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners, in welcher die Bekanntmachung des von diesem ernannten Schiedsrichters und die Aufforderung zu gleicher Ernennung enthalten sein muß, die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Dortmund.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den §§. 171. und 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Arnsberg, sowie die Königliche Regierung zu Minden, mit Bezug auf die in ihrem Bezirke, insbesondere auf den Etablissements der Gesellschaft zu Werther betriebenen Geschäfte, und diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft anderweite Eta-

blissements errichten möchte, sind befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nöthig erachtet werden.

§. 46.

Transitorische Bestimmungen.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung soll durch die Herren Generaldirektor Wilhelm Brewer in Düsseldorf, Kaufmann August Kopfermann und Kaufmann Vincenz Brewer in Dortmund eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionaire der Gesellschaft einberufen werden, in welcher der Generaldirektor Wilhelm Brewer den Vorsitz führen soll.

 For-

Formular A.

(Trockener Stempel.) № .....

Aktie

der Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.

über

Zweihundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von Zweihundert Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Aktionairs betheiligt.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.

(Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Eingetragen nach .... des Aktienbuches.

(Unterschrift des Direktors.)

Formular B.

№ .... Serie ....

Dividendenschein
zur Aktie № ....

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc. die für das Betriebsjahr 18.. auf obige Aktie fallende Dividende nach Maaßgabe der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc.

Der Vorsitzende.

(Facsimile der Unterschrift.)

Anmerkung. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

 For-

Formular C.

Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Aktie № .....

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.

Eingetragen in das Aktienbuch. Der Vorsitzende.

(Unterschrift.) (Facsimile der Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).